

Antrag 1

Hiermit wird folgendes beantragt:

1. § 20 der WSpO des BTV wird um eine neue Nr. 4 wie folgt ergänzt: „4. Die vorstehenden Nr. 2 und 3 gelten nicht für die Altersklassen 60 und älter.“

2. Sofern der Mitgliederversammlung am 17.10.2026 eine neue oder verbandsübergreifende Wettspielordnung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, gilt der vorstehende Antrag zugleich als Änderungsantrag zu dieser Wettspielordnung. Die darin enthaltenen Regelungen, die an die Stelle von § 20 Ziff. 2 und 3 der bisherigen WSpO des BTV treten, sind so zu fassen, dass sie sinngemäß der obigen Ziffer 1 dieses Antrags entsprechen. Dies gilt unabhängig von ihrer dortigen Bezeichnung, Nummerierung oder systematischen Einordnung.

Begründung auf einen Blick

Mit Wirkung ab dem 01.10.2026 wurde § 20 der WSpO des BTV um eine Regelung ergänzt, wonach Spielerinnen und Spieler, die für Mannschaften der Südwestliga und höher gemeldet sind bzw. mehrfach dort eingesetzt wurden, die persönliche Spielberechtigung auf Verbands- bzw. Bezirksebene verlieren.

Begründet wurde dies mit dem Ziel, hierdurch Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Dies mag im Bereich der Aktiven bzw. der jüngeren Altersklassen durchaus seine Berechtigung haben. Für die höheren Altersklassen, die zahlenmäßig schon heute häufig nur dünn besetzt sind, ist durch diese Regelung über den Verlust der persönlichen Spielberechtigung aber eine nicht wünschenswerte Einschränkung des Spielbetriebs zu befürchten. Deshalb wird beantragt, die Altersklassen 60 und älter von dieser Einschränkung auszunehmen.

Begründung im Detail:

1. Die Nr. 2 und 3 des § 20 der WSpO des BTV wurden durch Beschluss vom 11.10.2025 und mit Wirkung ab dem 01.10.2026 mit folgendem Wortlaut neu und erstmals eingeführt:

„2. Spieler, die auf Meldeposition 1-6 (6er-Mannschaften) bzw. 1-4 (4er-Mannschaften) einer Bundesliga-, Regionalliga- oder Südwestligamannschaft gemeldet sind, dürfen auf Bezirksebene nicht eingesetzt werden.

3. Hat ein Spieler mehr als zwei Einsätze in der Regionalliga, Südwestliga, 1. oder 2. Bundesliga, darf er auf Verbands- und Bezirksebene nicht mehr eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Jugendliche.“

Begründet wurde dies mit dem Ziel, hierdurch möglichen Wettbewerbsverzerrung vorzubeugen. Dies mag im Bereich der Aktiven und mit Abstrichen im Bereich der jüngeren Altersklassen insbesondere deshalb seine Berechtigung haben, weil dort in der Südwestliga und höher durchaus bezahlte bzw. „vereinsferne“ Spieler eingesetzt werden.

Demgegenüber ist dies in den höheren Altersklassen eher die Ausnahme, so dass insoweit die Gefahr einer Verzerrung des Wettbewerbs gegenüber den nachfolgend ausgeführten Nachteilen zu vernachlässigen ist.

2. Zunächst ist zu beachten, dass die Nr. 2 und 3 des § 20 der WSpO des BTV in ihrer jetzigen Form § 4 Nr. 1 der Satzung des BTV zuwiderlaufen. Dort heißt es wörtlich: „Zweck des BTV ist die Pflege und Förderung des Tennissports“.

Blickt man nämlich – um nur einige Beispiele zu nennen – auf die Altersklassen der Damen 65, wo es im Bereich des BTV überhaupt keinen Spielbetrieb gibt oder die Herren 75, wo es lediglich eine Badenliga ohne Unterbau gibt, so zeigt es sich, dass jegliche Beschränkung der persönlichen Spielberechtigung den Mangel an

Mannschaften gerade in den höheren Altersklassen eher noch verstärkt, statt den Spielbetrieb zu fördern.

Nichts anderes gilt für das bekannte Problem, für bereits existierende Mannschaften der höheren Altersklassen eine ausreichende Anzahl einsatzbereiter Spielerinnen und Spieler zu finden. Auch insoweit wird durch eine Beschränkung der persönlichen Spielberechtigung das Ziel der Förderung des Tennissports nicht erreicht, sondern verfehlt.

3. Daneben darf nicht übersehen werden, dass die Nr. 2 und 3 des § 20 der WSpO des BTV in ihrer jetzigen Form die in den letzten Jahren mit guten Gründen geschaffenen Möglichkeiten des Spielens in 2 Mannschaften bzw. sogar in 2 verschiedenen Vereinen (§ 18 der WSpO des BTV) entwerten. Auch insoweit fördern die Regelungen in Nr. 2 und 3 des § 20 der WSpO des BTV den Tennissport nicht, sondern schränken dessen Ausübung für die – für einen attraktiven Spielbetrieb gerade in den älteren Klassen aber eben erforderlichen – ambitionierteren Spielerinnen und Spieler ein, die zwar ihrer Stammmannschaft bzw. ihrem Heimatverein treu bleiben wollen, zugleich aber anderswo höherklassig spielen möchten.

Insoweit – und dies darf keinesfalls verkannt werden! – treffen die Regelungen in Nr. 2 und 3 des § 20 der WSpO des BTV nicht etwa nur diejenigen Vereine, die aktuell Mannschaften in der Südwestliga oder höher gemeldet haben. Vielmehr steht zu befürchten, dass Spieler, die bislang neben der Südwestliga usw. für eine Mannschaft auf Verbands- oder Bezirksebene aktiv waren, für diese zweite Mannschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass der Schuss insoweit nach hinten losgeht, als Mannschaften auf Verbands- oder Bezirksebene mangels verfügbarer Spielerinnen bzw. Spieler vom Spielbetrieb abgemeldet werden müssen.

4. Zu denken ist weiter an die Folgewirkungen für solche Teams, die aus der Badenliga in die Südwestliga aufsteigen. Durch die Regelungen in Nr. 2 und 3 des § 20 der WSpO des BTV kann es nämlich vorkommen, dass Spielerinnen und Spieler, die am Aufstieg mitgewirkt haben, in der folgenden Saison nicht mehr oder nur noch beschränkt eingesetzt werden können. Auch insoweit wird der Spielbetrieb nicht gefördert, sondern eingeschränkt.

5. Ebenfalls sehr unerfreulich sind die Nebenwirkungen der Regelungen in Nr. 2 und 3 des § 20 der WSpO des BTV mit Blick auf die Doppel-, Mixed- und Pokalwettbewerbe. Spielerinnen und Spieler, die in der Südwestliga und höher entsprechend gemeldet oder mehrfach eingesetzt wurden, sind von einer Teilnahme hieran nämlich im Ergebnis ausgeschlossen. Da die Doppel-, Mixed- und Pokalwettbewerbe im Bereich des BTV gerade in den höheren Altersklassen aber eher spärlich besetzt sind, wird auch insoweit der Spielbetrieb nicht gefördert, sondern eingeschränkt.



Matthias Weber 1. Vorsitzender

Tennis Club Neureut | Rechts der langen Richtstatt 6 | 76149 Karlsruhe | www.tcneureut.de

VR 100044, Amtsgericht Mannheim

Vorstand i.S.d. §26 BGB: Matthias Weber 1. Vorsitzender, einzelvertretungsberechtigt

matthias.weber@tcneureut.de

+49 151 681 33333



Antrag 2

Ergänzend wird beantragt, die mit dem obigen Antrag 1 angestrebte Ergänzung der WSpO des BTV abweichend von § 1 Ziff. 4 dieser Ordnung mit Wirkung vom 17.10.2026 in Kraft treten zu lassen. Wird am selben Tag eine neue oder verbandsübergreifende Wettspielordnung beschlossen, ist die mit dem vorliegenden Antrag bezweckte Änderung Bestandteil dieser Wettspielordnung und tritt gemeinsam mit dieser mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung zu Antrag 2

Es ist dringend geboten, die mit diesem Antrag angestrebte Änderung der WSpO des BTV schon mit Wirkung ab dem Spieljahr 2027 in Kraft treten zu lassen. Bei einem In-Kraft-Treten erst mit Wirkung ab 2028 würden die in der Begründung zum obigen Antrag 1 geschilderten Nachteile nicht nur für das Jahr 2027 eintreten; vielmehr würde hierdurch der Spielbetrieb dauerhaft eingeschränkt, weil danach der Markt im wahrsten Sinne des Wortes deshalb verlaufen wäre: Einerseits würden sich die betroffenen Spielerinnen und Spieler neu orientieren. Andererseits steht zu befürchten, dass solche Mannschaften, die sich aufgrund der Restriktionen durch die Nr. 2 und 3 des § 20 der WSpO des BTV für 2027 vom Spielbetrieb verabschieden müssten, in der Mehrzahl der Fälle dauerhaft verloren wären.

Matthias Weber 1. Vorsitzender

Tennis Club Neureut | Rechts der langen Richtstatt 6 | 76149 Karlsruhe | www.tcneureut.de

VR 100044, Amtsgericht Mannheim

Vorstand i.S.d. §26 BGB: Matthias Weber 1. Vorsitzender, einzelvertretungsberechtigt

matthias.weber@tcneureut.de

+49 151 681 33333

